

Beschlussantrag



der Landtagsabgeordneten Christoph Wiederkehr und weiterer Abgeordneter

betreffend Sonderpensionenbegrenzungsgesetz

eingebraucht im Zuge der Debatte über Post Nr.7 der 8. Sitzung des Wiener Landtags am 30.06.2016.

Mit dem Sonderpensionenbegrenzungsgesetz (SpBegrG, beschlossen am 12. Juni 2014, BGBl. I Nr. 46/2014) wird eine absolute Obergrenze für Sonderpensionen festgelegt. Sonderpensionen sind allerdings nur Pensionen, die zusätzlich zu den normalen APG-Pensionsleistungen und zusätzlich zu Leistungen aus Pensionskassen bezogen werden. Leider werden Luxuspensionen mit diesem Gesetz nur geringfügig gekürzt. Es wird weiterhin möglich sein, Sonderpension in der Höhe der doppelten Höchstbeitragsgrundlage zu beziehen; das sind im Jahr 2016 monatlich 9720 Euro.

Neben der Obergrenze legt das Sonderpensionenbegrenzungsgesetz fest, dass Pensionssicherungsbeiträge in der Höhe von 10 bis 25 Prozent des Überschreibungsbetrags je nach Höhe der Sonderpension erhoben werden können.

Insgesamt betreffen die Bestimmungen des SpBegrG. nur einen geringen Teil der Personen, die eine Luxuspension beziehen. Denn das SpBegrG gilt zum Beispiel nicht für die Bundesländer und somit nicht für Landesbedienstete, politische Funktionäre der Länder und Gemeinden sowie für Bedienstete der ausgelagerten Unternehmungen.

Die Bundesländer können jedoch nicht nur die Bestimmungen des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes mittels eigener Gesetze umsetzen (Art 1 SpBegrG). Sie können sogar strengere Bestimmungen als im Bundesgesetz festgelegt annehmen, damit Luxuspensionen effektiv reduziert und die Belastungen für die Allgemeinheit gesenkt werden.

Wien hat die Möglichkeiten des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes bislang nicht voll ausgeschöpft. Zwar wurde 2005 die Pensionsordnung dahingehend geändert, dass Pensionssicherungsbeiträge ab einer bestimmten Höhe der Sonderpension abzuführen sind. Die Höhe der Sicherheitsbeiträge wie in Wien festgelegt ist allerdings niedriger als die Höhe der Sicherheitsbeiträge im SpBegrG.

Auf Landesebene wurden in Wien die bundesrechtlichen Regelungen für „Luxuspensionen“ daher nur unzureichend umgesetzt und die Möglichkeiten des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes nicht ausreichend ausgeschöpft. Wir fordern daher, dass die einschlägigen Bestimmungen der Wiener Landesgesetze zur Erreichung folgender Ziele geändert bzw. ergänzt werden:

1) Die Sicherheitsbeiträge werden erhöht:

- 10% für Bezüge/Leistungen zwischen 70-100% der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage.
- 10% für Bezüge/Leistungen zwischen 100-200% der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage
- 20% für Bezüge/Leistungen zwischen 200-300% der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage
- 25% für Bezüge/Leistungen über 300% der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage

2) Obergrenzen für neue Verträge werden festgelegt:

Die Obergrenze für Ruhe- und Versorgungsbezüge und Sonderzahlungen beträgt 70 Prozent der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage

3) Eine Einschleifregelung für bestehende Verträge.

Bereits bestehende Verträge, die eine Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsbezüge und Sonderzahlungen begründen, werden mittels einer Einschleifregelung bis 2030 auf das Niveau einer ASVG-Höchstpension angeglichen.

Hierbei geht es um Fairness in zweierlei Hinsicht: Einerseits muss Fairness gegenüber der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung hergestellt werden, die keine Beamt_innen sind und nicht in den Genuss einer derart hohen Pension kommen. Andererseits geht es um Fairness und Verantwortung gegenüber der jungen Generation, die den berechtigten Anspruch hat, ein Pensionssystem in Anspruch zu nehmen, das finanziell nachhaltig gesichert ist.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs.4 der Geschäftsordnung des Wiener Landtages folgenden

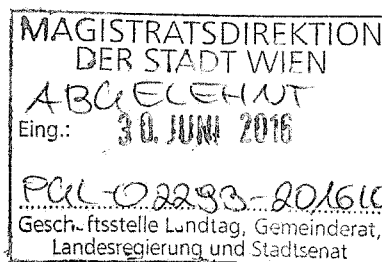
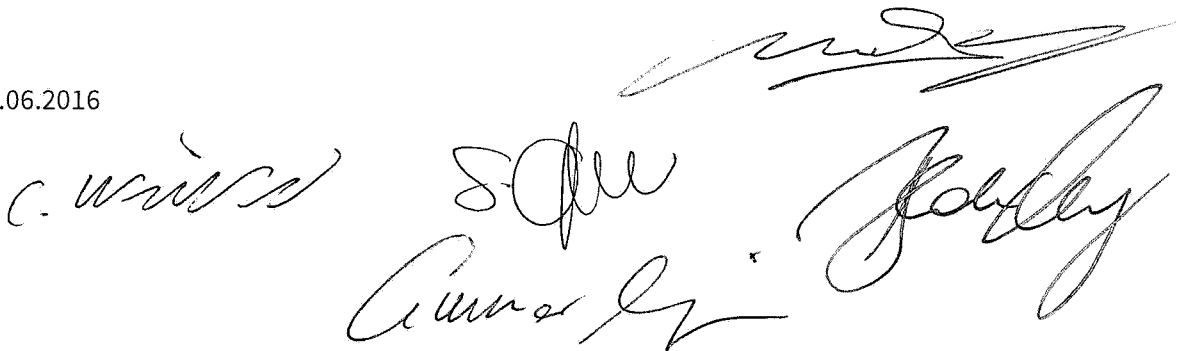
BESCHLUSSANTRAG

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Wiener Landtag fordert die Stadtregierung dazu auf, ehestmöglich das Sonderpensionenbegrenzungsgesetz auf Landesebene wie oben dargestellt umzusetzen.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung beantragt.

Wien, 30.06.2016



PC-02293-201610001-KNEICAT